

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

betreffend die

polizeilichen Uebertretungen

sowie die

Organisation und Handhabung der kommunalen Polizei (Polizeireglement)

vom 26. Januar 1998

Revision vom
28. August 2000
29. August 2005
21. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Geltungsbereich	1
§ 4 Aufgabenbereiche	2
<u>2. Polizeiorgane</u>	
§ 5 Gemeinderat	2
§ 6 Polizei Reinach	3
§ 7 Delegation an Private	3
§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfe	4
§ 9 Verhaltensgrundsätze	4
§ 10 Polizeiliche Anordnungen	4
§ 11 Anhaltung	4
§ 12 Befragung	5
§ 13 Kontrollrecht	5
§ 14 Haftung	5
§ 14a Kosten	
<u>3. Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung</u>	
§ 15 Grundsatz	6
§ 15a Verbotenes Verhalten	
§ 16 aufgehoben	
<u>4. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums</u>	
§ 17 Grundsatz	6
§ 18 Verunreinigung	7
§ 19 aufgehoben	
§ 20 Campieren	7
§ 21 aufgehoben	
§ 22 Plakate	7

5. Schutz vor Immissionen

§ 23	Grundsatz	7
§ 23a	Licht	
§ 24	Nachtruhe	8
§ 25	Sonn- und Feiertage	8
§ 26	aufgehoben	
§ 27	Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen	8
§ 28	Lärmerzeugende Tätigkeiten	8
§ 29	Singen und Musizieren	8
§ 30	Lautsprecher, Verstärkeranlagen und Megaphone	9
§ 31	Freizeit / Sport	9
§ 32	Schiessen	9
§ 33	aufgehoben	
§ 34	Sirenen / Signalgeräte etc.	9

6. Flurpolizei

§ 35	Grundsatz	10
§ 36	Spazierwege	10
§ 37	Früchte / Holz	10
§ 38	Grundstücke	10
§ 39	Pflanzenkrankheiten und Schädlinge	10
§ 40	aufgehoben	

7. Feuerpolizei

§ 41	Massgebliche Bestimmungen	11
§ 42	Oel- und Gasfeuerungskontrolle	11
§ 43	Feuer- und Brandschutz	11
§ 44	Feuerwerk und Knallkörper	11
§ 45	aufgehoben	
§ 46	Feuerschau	11
§ 47	Hydranten und öffentliche Brunnen	12

8. Baupolizei

§ 48	Massgebliches Recht	12
------	---------------------	----

9. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei

§ 49	Aufsicht	12
§ 50	aufgehoben	
§ 50a	Bewilligung	
§ 51	aufgehoben	
§ 52	aufgehoben	
§ 53	Warenverkauf	13
§ 54	Marktwesen	13

10. Tierhaltung

§ 55	Grundsatz	13
§ 56	Hundehaltung	13
§ 57	Gebühr für Hunde	13

11. Einwohnerkontrolle

§ 58	aufgehoben	
------	------------	--

12. Verkehrspolizei

§ 59	Sicherheit	14
§ 59a	Verkehrsbehinderungen	
§ 60	Überhängende Äste	14
§ 61	aufgehoben	

13. Gesundheitspolizei

§ 62	Grundsatz	15
§ 63	Tierkadaver	15
§ 64	aufgehoben	

14. Sicherheitspolizei

§ 65	Allgemeine Bestimmung	15
§ 66	Sofortmassnahmen	16
§ 67	Einzäunungen	16
§ 68	Sicherung offener Gruben und Baustellen	16
§ 69	Bauinstallationen	16

15. Aufgaben im Auftrag des Kantons

§ 70	Zustellung von Gerichts- und Betreuungsurkunden	16
§ 71	Reinacherheide	17
§ 72	Weitere Aufgaben	17

16. Vollzug und Verfahren

§ 73	Verordnung	17
§ 74	Bewilligungen	17
§ 75	Verzeigungsandrohung	17
§ 76	Strafbestimmung	18
§ 76a	Strafverfahren	
§ 77	aufgehoben	
§ 78	aufgehoben	
§ 79	aufgehoben	
§ 80	aufgehoben	
§ 81	Verzeigung	18

17. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 82	aufgehoben	
§ 83	Aufhebung bisherigen Rechts	19
§ 84	Inkraftsetzung	19

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf §§ 40 Absatz 1 Ziffer 2, 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 12. Juni 1995 folgendes Polizeireglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes und ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- die Sicherheit des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

²Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und freie Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder freien Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt oder behindert werden.

§ 2 Inhalt

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde, beschreibt kommunale Uebertretungstatbestände, legt die Strafe fest und regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren.

§ 3 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle Personen und Sachgüter auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Reinach.

§ 4 Aufgabenbereiche¹

In die kommunale Polizeihochheit fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ordnungspolizei: Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen, Störungen und anderen nachteiligen Einwirkungen, Schutz der öffentlichen Einrichtungen (Gebäude, Anlagen, Strassen etc.) vor Beeinträchtigung und ordnungswidriger Nutzung sowie Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen
2. Flurpolizei: Aufsicht über die Erholungsgebiete, Überwachung der Natur- und Umweltschutzvorschriften, Schutz und Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen auf öffentlichem Grund und öffentlichen Fluren sowie Bekämpfung des Feld- und Gartenfrevels
3. Feuerpolizei: Überwachung des Feuerschutzes
4. Bauinspektorat: Überwachung der Zonen- und Bauvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde
5. Gewerbepolizei: Kontrolle über das Plakat- und Reklamewesen sowie das Marktwesen
6. Tierhaltung: Überwachung des Tierschutzes, der Tierhaltung und der Hundekontrolle
7. Einwohnerkontrolle: Überwachung der Meldepflicht
8. Verkehrspolizei: Verkehrsanordnungen und Überwachung des rollenden und ruhenden Verkehrs auf kommunalen Strassen und Plätzen
9. Gesundheitspolizei: Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen, Kadaverbeseitigung sowie Tauben- Ratten- und Schädlingsbekämpfung
10. Sicherheitspolizei: Sofortmassnahmen, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalt oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht sind
11. Polizeiliche Tätigkeiten im Auftrag des Kantons.
12. Weitere polizeiliche Aufgaben.

2. Polizeiorgane

§ 5 Gemeinderat¹

¹Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

¹ Revision vom 21. Mai 2007

²Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Polizei Reinach¹ sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

³Zur Wahrung der Ziele gemäss § 1 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak bzw. ein Betret- oder Verweilverbot). Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

⁴Zur Wahrung der unter § 1 genannten Ziele kann der Gemeinderat Videogeräte einsetzen; er beachtet dabei die von den kantonalen Datenschutzbeauftragten definierten Voraussetzungen.

§ 6 Polizei Reinach²

¹Die Polizei Reinach nimmt die ihr aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Rechtserlasses, eines Beschlusses des Gemeinderates oder einer Weisung der zuständigen Vorsteherin oder Vorsteher des Geschäftsbereiches öffentliche Sicherheit übertragenen Aufgaben wahr.

²Sie leistet den Gemeindebehörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wenn nötig Vollzugshilfe.

³Sie trägt in der Regel Uniform und eine Schusswaffe. Ausnahmen von diesem Prinzip werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

⁴Für den Gebrauch der Schusswaffe gelten die Bestimmungen gemäss § 41 des Polizeigesetzes³.

§ 7 Delegation an Private⁴

¹Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben im Bereich der Aufsicht, der Verkehrsregelung und der Verkehrsüberwachung an Private übertragen.

²Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.

³Die Privaten müssen Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten.

¹ Anlässlich der Revision vom 21. Mai 2007 wurde im ganzen Reglement der Begriff „Gemeindepolizei“ durch „Polizei Reinach“ ersetzt.

² Revision vom 29. August 2005

³ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (SGS 700)

⁴ Revision vom 21. Mai 2007

§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfe

Bei Katastrophen und Schadenereignissen können der Gemeinderat oder die zuständigen Polizeiorgane die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch nehmen.

§ 9 Verhaltensgrundsätze

¹Die kommunalen Polizeiorgane beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

²Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt.

³Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.

⁴Fehlen besondere Bestimmungen, ergreifen die kommunalen Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen und Umwelt notwendig sind.

§ 10 Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Anhaltung¹

¹Bei begründetem Anlass und zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind kommunale Polizeiorgane befugt, Personen anzuhalten, die Angabe der genauen Personalien und die Vorlage von Ausweisen zu verlangen oder auf andere Weise die Identität festzustellen.

²Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.

¹ Revision vom 21. Mai 2007

§ 12 Befragung

¹Die kommunalen Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

²Sie können eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.

§ 13 Kontrollrecht

¹Der Gemeinderat und die Aufsichts- und Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.

²Zur Nachtzeit besteht das Kontrollrecht nur, wenn die Gefahr schwer ist und ihre Beseitigung keinen Aufschub erträgt.

§ 14 Haftung

¹Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

²Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

§ 14a Kosten¹

¹Die Einsätze der Polizei sind in der Regel unentgeltlich.

²Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) Von der Veranstalterin oder vom Veranstalter von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen
- b) Von der Verursacherin oder vom Verursacher, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist
- c) Bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen
- d) Bei vorsätzlichen falschen Alarmen²

³Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand berechnet; Näheres regelt die Polizeiverordnung.

¹ Eingefügt; Revision vom 21. Mai 2007

² Siehe dazu auch Art. 128^{bis} des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

3. Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung

§ 15 Grundsatz¹

¹Alle haben sich so zu verhalten, dass weder eine Drittperson noch das Eigentum Dritter gefährdet wird oder Schaden nimmt.

²Stören der öffentlichen Ordnung oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit ist untersagt; die Polizei Reinach kann zudem störende Personen vom öffentlichen Raum wegweisen.

§ 15a Verbotenes Verhalten²

Verboten sind insbesondere die öffentliche Gefährdung und Ärgerniserregung, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten, das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit sowie grober Unfug im Sinne von § 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch³.

§ 16 Streitigkeit⁴

4. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 17 Grundsatz¹

¹Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und sorgfältig zu nutzen.⁵

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ist bewilligungspflichtig; dies betrifft insbesondere auch die Durchführung von Demonstrationen, Umzüge o.ä. sowie die überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Parkflächen, und kann mit Auflagen verbunden werden.

³Näheres regelt die Polizeiverordnung.

¹ Revision vom 21. Mai 2007

² Eingefügt; Revision vom 21. Mai 2007

³ Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 (SGS 241)

⁴ Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

⁵ Vergl. § 39 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (SGS 430)

§ 18 Verunreinigung¹

¹Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.

²Muss die Reinigung auf öffentliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten zu tragen.

§ 19 Ablagern von Abfällen²**§ 20 Campieren³**

¹Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf öffentlichem Grund und Boden ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 21 Sammlungen²**§ 22 Plakate³**

¹Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Ständern bedarf einer Bewilligung.

²Näheres regeln das Reklamereglement sowie die Reklameverordnung.

5. Schutz vor Immissionen³**§ 23 Grundsatz³**

Es sind alle gehalten, übermässige störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

§ 23a Licht⁴

Bei jeder Installation von Lichtquellen muss auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen werden.

¹ Revision vom 28. August 2000; siehe dazu auch § 42 des Strassengesetz vom 24. März 1986 (SGS 430) sowie § 11 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968 (SGS 481.1).

² Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

³ Revision vom 21. Mai 2007

⁴ Eingefügt; Revision vom 21. Mai 2007

§ 24 Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören.

§ 25 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Verstösse gegen diese Bestimmung werden vom Gemeinderat gemäss § 5 und § 10 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage bestraft.¹

§ 26 Verkehrslärm²

§ 27 Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen

Die Benutzung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur während den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

§ 28 Lärmerzeugende Tätigkeiten³

¹Bei allen häuslichen sowie gewerblichen, handwerklichen und baulichen Tätigkeiten ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

²Lärmige private Tätigkeiten sind werktags zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 29 Singen und Musizieren

¹Im Innern von Häusern und im Freien hat das Singen, das Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden. Dies gilt auch für berufliches Musizieren und Singen, bzw. gewerblichen Umgang mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

¹ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 26. September 1968 (SGS 547)

² Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

³ Revision vom 21. Mai 2007

§ 30 Lautsprecher, Verstärkeranlagen und Megaphone

¹Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden.

²Dies gilt auch für öffentliche Anlässe.

§ 31 Freizeit / Sport

¹Spiele im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.

²Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.

§ 32 Schiessen

¹Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

²Das Schiessen mit grosskalibrigen Schusswaffen ist verboten.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 33 Marschübungen¹

§ 34 Sirenen/Signalgeräte etc.

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

¹ Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

6. Flurpolizei

§ 35 Grundsatz¹

¹Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Es sind alle verpflichtet, sie sauberzuhalten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.²

²Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Kanton und Bund erlassenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

§ 36 Spazierwege³

¹Wald, Wiesen und Aecker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, zum Schutz von Jungwuchs oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte zu verbieten.

³Er kann im Auenbereich an der Birs zum Schutze der Wasserfauna das Betreten bestimmter Uferpartien verbieten.

§ 37 Früchte / Holz⁴

¹Wer Feld-, Baum- und Gartenfrüchte oder ungefälltes Holz entwendet, macht sich gemäss § 75 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 30. Oktober 1941 strafbar.

²Sofern der Deliktsbetrag Fr. 50.-- nicht übersteigt, kann der Gemeinderat eine Busse bis zu Fr. 100.-- verfügen. Bei höherem Deliktsbetrag und im Wiederholungsfall erfolgt Verzeigung.

§ 38 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.

§ 39 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

¹ Revision vom 28. August 2000

² siehe Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790) bzw. Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)

³ Revision vom 21. Mai 2007

⁴ Revision vom 28. August 2000

§ 40 Wartungsarbeiten an Fahrzeugen¹

7. Feuerpolizei

§ 41 Massgebliche Bestimmungen

Für den Wohnungsbau, das Versichern von Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen, Mobiliar etc., die Brandverhütung und das Löschwesen, den Kaminfegerdienst und die Feuerschau gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 42 Oel- und Gasfeuerungskontrolle²

¹Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

²Für Einzelheiten wird auf das „Reglement über die Kontrolle nicht industrieller Öl- und Gasfeuerungsanlagen“ verwiesen.

§ 43 Feuer- und Brandschutz³

Für den Feuer- und Brandschutz gelten das Gesetz über den Feuerschutz und die dazu gehörige Verordnung.⁴

§ 44 Feuerwerk und Knallkörper

Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern nur mit besonderer Bewilligung erlaubt.

§ 45 Mutwillige Alarmierung der Feuerwehr¹

§ 46 Feuerschau

Der Feuerpolizei muss zum Zwecke der Kontrolle Zutritt zu Bauten, Lagerplätzen und sonstigen Anlagen gewährt werden.

¹ Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

² Revision vom 21. Mai 2007

³ Revision vom 28. August 2000

⁴ Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 (SGS 761); Verordnung über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1981 (SGS 761.11)

§ 47 Hydranten und öffentliche Brunnen

¹Das unberechtigte Benützen von Hydranten und öffentlichen Brunnen ist verboten.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.

8. Baupolizei

§ 48 Massgebliches Recht

Die Handhabung der Baupolizei richtet sich nach der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

9. Wirtschafts- und Gewerbeolizei

§ 49 Aufsicht

Dem Gemeinderat steht das Aufsichts- und Kontrollrecht über das Gewerbe-, Markt- und Fabrikwesen zu, soweit die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ihn dazu ermächtigen.

§ 50 Freinacht¹

§ 50a Bewilligung²

¹Die Bewilligung für Anlässe gemäss § 4 Abs. 1 Bchst. C des Gastgewerbegesetzes³ wird vom Gemeindepräsidium erteilt; diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.

²Näheres regelt die Polizeiverordnung.

§ 51 Dancing Bars¹

§ 52 Betrieb¹

¹ Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

² Eingefügt; Revision vom 21. Mai 2007

³ Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540)

§ 53 Warenverkauf

Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung aufgestellt werden.

§ 54 Marktwesen

Inhalt und Vollzug der Aufsicht über das Marktwesen regelt die Marktverordnung.

10. Tierhaltung

§ 55 Grundsatz¹

¹Das Halten von Tieren setzt die erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen sowie artgerechte Pflege und Betreuung voraus.

²Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

³Die Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

§ 56 Hundehaltung

¹Hunde sind bei der Hundekontrolle anzumelden.

²Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung betreffend die Hundehaltung. Verstösse gegen diese Verordnung können mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 77 ff.

§ 57 Gebühr für Hunde²

¹Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.

²Die Gebühr beträgt mindestens 50 und höchstens 150 Franken; sie kann nach Grösse eines Hundes oder Zahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde abgestuft werden.

³Näheres regelt die Hundeverordnung.

¹ Revision vom 28. August 2000

² Revision vom 21. Mai 2007

11. Einwohnerkontrolle

§ 58 Meldepflicht¹

12. Verkehrspolizei

§ 59 Sicherheit²

¹Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür, dass alle sich auf den Gemeindestrassen sicher bewegen können. Er trifft die nötigen Massnahmen, erlässt die erforderlichen Gebote, Verbote und Verkehrsbeschränkungen und beschliesst nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos über das Anbringen der Signalisierungen und Markierungen.³

²Der Gemeinderat kann die Polizei Reinach ermächtigen, auf den Gemeindestrassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwiderhandeln, mit Bussen zu belegen. Der Bussentarif entspricht demjenigen der Kantonspolizei.

§ 59a Verkehrsbehinderungen⁴

¹Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen, wie Umzügen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützer und -benützerinnen sind in geeigneter Weise zu informieren.

²Müssen Fahrzeuge trotz ausreichender Information abgeschleppt werden, haben die Halter und Halterinnen die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

³Näheres regelt die Polizeiverordnung.

§ 60 Überhängende Äste

¹Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung

¹ Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

² Revision vom 21. Mai 2007

³ siehe § 6 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968 (SGS 481.1)

⁴ Eingefügt; Revision vom 21. Mai 2007

sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.¹

²Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten die Zurückschneidung vornehmen lassen.

§ 61 Umzüge / Demonstrationen²

13. Gesundheitspolizei

§ 62 Grundsatz

¹Es sind alle verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Gesundheit von Personen und Tieren nicht gefährdet wird.

²Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

§ 63 Tierkadaver³

¹Der Gemeinderat sorgt dafür, dass tote Tiere sowie tierische Abfälle gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsorgt werden können⁴.

²Er überwacht die Einhaltung der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen und bringt Zuwiderhandlungen zur Anzeige.

§ 64 Massnahmen²

14. Sicherheitspolizei

§ 65 Allgemeine Bestimmungen⁵

Es sind alle verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer persönlichen Freiheit sowie ihrer Eigentumsrechte auf andere Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet werden noch Schaden erleiden.

¹ siehe § 84 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 1911 (EG ZGB, SGS 211)

² Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

³ Revision vom 28. August 2000

⁴ siehe eidgen. Tierseuchengesetzgebung (SR 916.4) und kantonale Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung vom 2. Dezember 1997 (SGS 980.11)

⁵ Revision vom 21. Mai 2007

§ 66 Sofortmassnahmen

Der Gemeinderat trifft die erforderlichen Sofortmassnahmen, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalt oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht sind.

§ 67 Einzäunungen

¹Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

²Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.

§ 68 Sicherung offener Gruben und Baustellen¹

¹Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherung von Baustellen. Er kann Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen.²

²Muss die Sicherung auf öffentliche Anordnung durch einen Dritten erfolgen, hat der/die Verantwortliche die Kosten zu tragen.

§ 69 Bauinstallationen²

¹Bauinstallationen auf öffentlichem Areal sind nur mit einer gebührenpflichtigen Bewilligung gestattet.

²Die Gebühr beträgt je nach Grösse des beanspruchten öffentlichen Areals mindestens Fr. 100.-- und maximal Fr. 1'000.--.

15. Aufgaben im Auftrag des Kantons

§ 70 Zustellung von Gerichtsurkunden³

¹Die Gemeinde sorgt für die Zustellung der Gerichtsurkunden und Konkursöffnungen.

¹ Revision vom 28. August 2000

² siehe §§ 109 und 135 des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) vom 27. Oktober 1998 (SGS 400) bzw. §§ 80 ff der Verordnung zum RBG vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)

³ Revision vom 21. Mai 2007

²Für die Zustellung erhebt sie eine Gebühr von höchstens 100 Franken pro Zustellung.

§ 71 Reinacherheide

Die Gemeinde unterstützt den Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Aufsicht über das Naturschutzgebiet Reinacherheide.

§ 72 Weitere Aufgaben¹

Der Gemeinderat kann vom Kanton weitere polizeiliche Aufgaben übernehmen.²

16. Vollzug und Verfahren

§ 73 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Vollzugs- und Gebührenverordnungen.

§ 74 Bewilligungen³

¹Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle zuständig.

²Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

§ 75 Verzeigungsandrohung

¹Werden Anordnungen des Gemeinderates, der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten oder eines anderen Aufsichts- oder Polizeiorgans nicht befolgt, kann der oder dem Säumigen die Verzeigung gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch⁴ angedroht werden.

²Der Wortlaut dieser Bestimmung ist in der Androhung wiederzugeben.

¹ Revision vom 28. August 2000

² Siehe § 6 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 28. November 1996 [SGS 700]

³ Revision vom 21. Mai 2007

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

§ 76 Strafbestimmung¹

¹Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Verwarnung oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass geahndet.

²Werden verfügte Bussen weder bezahlt noch in der gesetzten Frist angefochten, so beantragt der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium die Umwandlung in eine Haftstrafe.

³Ausgenommen sind Ordnungsbussen.

⁴Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 76a Strafverfahren²

Das Verfahren bei Verstössen gegen dieses Reglement richtet sich nach §§ 61 ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.

§ 77 Strafverfügung³

§ 78 Bussenausschuss³

§ 79 Ordnungsbusse³

§ 80 Berufung³

§ 81 Verzeigung

¹Vergehen oder Uebertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt oder die Anzeige an sie weitergeleitet.

²Die oder der Verzeigte wird schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

¹ Revision vom 21. Mai 2007

² Eingefügt; Revision vom 21. Mai 2007

³ Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

17. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 82 Teuerungsanpassung¹

§ 83 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Polizeireglement vom 25. März 1974 sowie alle widersprechenden älteren kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 84 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 26. Januar 1998

Einwohnerrat Reinach BL

Christoph Aebersold
Präsident

Elsbeth Frei-Graf
Sekretärin

Gemäss Schreiben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 8. Juni 1998
genehmigt am 15. Juni 1998.

Liestal, 15. Juni 1998

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Andreas Koellreuter
Regierungsrat

¹ Aufgehoben; Revision vom 21. Mai 2007

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 755 vom 8. September 1998 rückwirkend auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Gemeinerat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi	Othmar Gnos
Gemeindepräsidentin	Gemeindeverwalter

Die vom Einwohnerrat am 29. August 2005 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 14. November 2005 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. November 2005 per 1. Dezember 2005 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 21. Mai 2007 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 20. Juli 2007 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. August 2007 per 1. September 2007 in Kraft gesetzt.